

KR-Nr. 208/1991

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

**Behördeninitiative
des Gemeinderates von Zürich
betreffend Behandlung von Volksinitiativen
(Änderung des Gemeindegesetzes)**

Der Gemeinderat von Zürich reicht beim Kantonsrat folgende Behördeninitiative in Form einer allgemeinen Anregung ein:

§ 97 Abs. 2 des Gemeindegesetzes sei so zu ergänzen, evtl. zu präzisieren, dass eine Volksinitiative zu einem Gegenstand, der dem fakultativen Referendum unterstellt ist und der vom Grossen Gemeinderat abgelehnt wird, der Gemeindeabstimmung unterstellt wird, ohne dass die Initiantinnen und Initianten dafür nochmals eine Unterschriftensammlung vornehmen müssen.

Begründung

1. Mit einer Volksinitiative will ein Teil der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger allen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine Frage zur Abstimmung unterbreiten. Diese besonders demokratische Möglichkeit sollte nicht ohne Not erschwert werden.
2. Um einen einzigen Gegenstand der Volksabstimmung unterbreiten zu können, sollten Initiantinnen und Initianten nur einmal Unterschriften sammeln müssen. Die heutige kantonale Regelung hat Stadtzürcher Stimmbürgerinnen und Stimmbürger schon mehrfach zum zweimaligen Unterschriftensammeln gezwungen, was störend ist.
3. Im Unterschied zum Kanton, wo die Direkte Demokratie mit den Volksrechten als Erweiterung der repräsentativen Demokratie eingeführt worden ist, wurde in der Stadt Zürich 1893 nach Aufhebung der Gemeindeversammlung diese Direkte Demokratie als Schmälerung der Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger empfunden. Deshalb bemühten sich die Stadtväter um eine möglichst weitgehende Kompensation. Diese historische Besonderheit der Stadt Zürich hat der kantonale Gesetzgeber im Gemeindegesetz zu wenig in Erwägung gezogen, was jetzt korrigiert werden könnte.

Im Namen des Gemeinderates

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
K. Martelli R. Fässler

Dem Büro des Kantonsrates eingereicht am 30. September 1991